



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Frau Sabine Weichler, Tel. 17-1290

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Entwurf des Jahresabschlusses 2022

Beschlussvorlage Nr. 241/2024

Produkt:

01.08.01 Finanzmanagement und Rechnungswesen

01.08.03 Buchführung

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

09.12.2024

Finanzielle Auswirkungen? ☐ ja ☒ nein

☐ investiv ☐ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 95 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beschlussumsetzung bis

Beschlussvorschlag:

1. Der durch den Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2022 sowie der Entwurf des Lageberichts werden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.
2. Der Vorschlag zur Ergebnisverwendung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Verfahren

Die Gemeinde hat gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der Bürgermeister leitet diesen Entwurf dem Rat zu. Dieser nimmt den Entwurf zunächst zur Kenntnis und verweist ihn zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Eine Beschlussfassung über den Jahresabschluss (Feststellung) sowie die Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat ist erst im Anschluss an die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zulässig.

Bestandteile

Der Jahresabschluss setzt sich zusammen aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den produktorientierten Teilrechnungen bestehend aus
 - den Teil-Ergebnisrechnungen und
 - den Teil-Finanzrechnungen und
- der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

Jahresabschluss 2022

Der Entwurf des Jahresabschlusses und der Entwurf des Lageberichts werden hiermit dem Rat der Stadt Lüdenscheid gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW zugeleitet.

Die Anlagen werden aufgrund des großen Umfangs nicht in Papierform beigelegt. Sämtliche Jahresabschlussunterlagen werden bis zur Sitzung in elektronischer Form in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses 2022

Der Jahresabschluss 2022 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von rd. 31,0 Mio. € aus. Mit dem vorgelegten Entwurf des Jahresabschlusses wird damit das bereits im Jahr 2022 im Rahmen der unterjährigen Berichterstattungen mitgeteilte, positive Jahresergebnis bestätigt. Mit dem zu Beginn des Jahres 2024 vorgelegten Doppelhaushalt 2024/2025 war die Größenordnung dieses Jahresüberschusses bereits in etwa ausgewiesen worden (seinerzeit rd. 30,7 Mio. €).

Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz (-1,8 Mio. €) ergibt sich somit eine Verbesserung um rd. 32,8 Mio. €. Die Erträge lagen um rd. 37,0 Mio. € über der Planung; die Aufwendungen überschritten den Planansatz um rd. 4,3 Mio. €.

Der Überschuss in Höhe von rd. 31,0 Mio. € bedeutet eine Verbesserung um rd. 19,7 Mio. € gegenüber dem Jahresergebnis 2021, das einen Überschuss in Höhe von 11,3 Mio. € auswies.

Im Vergleich zum Vorjahr standen den mit rd. 16,6 Mio. € deutlich höheren Aufwendungen rd. 36,3 Mio. € höhere Erträge gegenüber.

Sowohl bezogen auf den Vergleich mit dem Vorjahresergebnis als auch auf den Vergleich mit dem Planansatz liegt der wesentliche Faktor für die positive Abweichung in dem nicht vorherzusehenden Gewerbesteuerergebnis 2022, das mit 87,6 Mio. € um 26,3 Mio. € über dem Vorjahresergebnis und um 24,6 Mio. € über dem Ansatz lag. Selbst die bisherigen Rekordergebnisse aus den Jahren 2017 und 2019 mit etwa 68 Mio. € wurden um 19 Mio. € überschritten.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 war gemäß § 5 des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG) die Summe der Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie zu ermitteln, als außerordentlicher Ertrag in der Ergebnisrechnung zu verbuchen und bilanziell gesondert zu aktivieren. Die im Jahresabschluss 2022 ermittelten Haushaltsbelastungen lagen bei rd. 1,6 Mio. €.

Auch wenn die Neutralisierungen nicht für das Erreichen des Haushaltsausgleichs erforderlich waren und damit auch verzichtbar gewesen wären, waren sie vorzunehmen, da es sich hierbei um eine gesetzliche Pflicht handelte. Die Bilanzierungsgrundsätze aus den vorhergehenden Jahresabschlüssen wurden aus Gründen der Stetigkeit beibehalten. Eine ausführliche Darstellung der Vorgehensweise zur Ermittlung der Haushaltsbelastungen sowie die auf die Teilergebnisrechnung entfallenden Beträge liegen dem Jahresabschlussbericht als Anlage bei (vgl. Anlage „Auswirkungen des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes“ zum Jahresabschluss 2022).

Der Jahresüberschuss kann auf Basis des für den Jahresabschluss 2022 zugrunde zu legenden Rechtsstandes vor dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Lüdenscheid der allgemeinen Rücklage oder der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Zudem ist es gemäß § 44 Abs. 4 S. 2 KomHVO NRW zulässig, eine Sonderrücklage zu bilden, um die vom Rat beschlossene Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen zu sichern. Sonstige Sonderrücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Nach dem aktuellen Rechtsstand sind keine weiteren Sonderrücklagen zulässig.

Die Bestätigung des vorgenannten Jahresüberschusses im Rahmen der Prüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung voraussetzend ist entsprechend der im Haushaltssicherungskonzept 2024 beschlossenen Vorgehensweise eine weitest gehende Zuführung des verfügbaren Jahresüberschusses zur Sonderrücklage zugunsten des Neubaus hauptamtlichen Feuer- und Rettungswache vorgesehen. Es wird daher die nachfolgende Verwendung vorgeschlagen:

1. Im Jahresabschluss 2022 wurden Aufwandsermächtigungen in Höhe von rd. 5,5 Mio. € von 2022 nach 2023 übertragen. Eine Übersicht dieser Übertragungen wurde dem Rat der Stadt Lüdenscheid am 24.04.2023 (Sitzungsdrucksache Nr. 051/2023) vorgelegt und liegt dem Jahresabschlussbericht als Anlage bei. In Höhe der nach 2023 vorgenommenen Übertragungen fand eine Entlastung des Jahresergebnisses 2022 statt. Die Übertragungen erhöhten aber die Aufwandsermächtigungen des Haushaltsjahres 2023 und belasteten damit das Jahresergebnis 2023. Insofern ist – analog dem Vorgehen der Vorjahre – zur „Deckung“ dieser Belastungen vorab eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage erforderlich.
2. Auf der Grundlage des NKF-CUIG müssen die in Folge der Corona-Pandemie entstandenen Haushaltsbelastungen (Corona-bedingte Mindererträge und Corona-bedingte Mehraufwendungen) isoliert und ergebnisneutral verrechnet werden, so dass sich diese Belastungen nicht unmittelbar auf das Jahresergebnis 2022 auswirken. Die ermittelten Haushaltsbelastungen sind ab dem Haushaltsjahr 2026 auf 50 Jahre aufwandswirksam

abzuschreiben; alternativ besteht im Haushaltsjahr 2025 die Möglichkeit, die Bilanzierungshilfe erfolgsneutral gegen das Eigenkapital auszubuchen. Im Haushaltsjahr 2022 sind –wie oben dargestellt– rd. 1,6 Mio. € als Corona-bedingte Haushaltsbelastungen ermittelt worden. Diese Summe ist zur Deckung der kommenden Aufwendungen ebenfalls der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

3. Nach Abzug der vorgenannten Beträge (5,5 Mio. € Aufwandsermächtigungen, 1,6 Mio. € Corona-bedingte Haushaltsbelastungen) verbleibt vom Jahresüberschuss noch ein verfügbarer Betrag in Höhe von rd. 23,9 Mio. €.

Um den nicht über Gebühren refinanzierten Teil des Neubaus der hauptamtlichen Feuer- und Rettungswache über eine Sonderrücklage vollständig abzusichern, ist der bestehenden Sonderrücklage von 27,1 Mio. € (davon rd. 1,4 Mio. € für Klimaschutzmaßnahmen) ein Betrag von rd. 21,3 Mio. € zuzuführen. Es wird vorgeschlagen, diese rd. 21,3 Mio. € den bereits bestehenden Sonderrücklagen für den Neubau einer Feuer- und Rettungswache zuzuführen und zwar mit folgender Aufteilung:

- 20 % des verfügbaren Jahresüberschusses von 23,9 Mio. €, somit rd. 4,8 Mio. €, gemäß Ratsbeschluss vom 30.09.2019 der Sonderrücklage zur Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen am Neubau der Feuer- und Rettungswache (siehe hierzu auch Vorlage 132/2020 zum Entwurf des Jahresabschlusses 2019)
- der nach Dotierung der Sonderrücklage Klimaschutzmaßnahmen noch benötigte Differenzbetrag in Höhe von rd. 16,5 Mio. € der Sonderrücklage zur Sicherung der Herstellung des Neubaus einer Feuer- und Rettungswache.
- der verbleibende Betrag der allgemeinen Rücklage

Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses auf einen Blick:

	Überschuss 2022	30.968.368,05 €
abzüglich	Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe der Aufwandsermächtigungsübertragungen	5.520.565,27 €
abzüglich	Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe der Corona-bedingten Haushaltsbelastungen	1.576.415,63 €
abzüglich	Zuführung zur Sonderrücklage zur Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen am Neubau der Feuer- und Rettungswache	4.770.000,00 €
abzüglich	Zuführung zur Sonderrücklage zur Sicherung der Herstellung des Neubaus einer Feuer- und Rettungswache	16.490.000,00 €
	verbleibender Betrag in Höhe von:	2.611.387,15 €
	Zuführung zur allgemeinen Rücklage	

Neben den Zuführungen zu den Sonderrücklagen würden der allgemeinen Rücklage insofern insgesamt 9.708.368,05 € zugeführt.

Lüdenscheid, 04.12.2024

gez. Wagemeyer

Sebastian Wagemeyer

